

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 221-230

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 221.

Bericht

des Ausschusses III über den Antrag der Deutschvölkischen Freiheitsbewegung, betreffend Aufwertung der Oldenburgischen Staatsanleihe.

Nach Auskunft der Regierung erscheint ein selbständiges Vorgehen Oldenburgs in dem beantragten Sinne nicht möglich, vor allem nicht, weil die Eisenbahnanleihen auf das Reich übergegangen sind. Der Ausschuß erkennt das

große Unrecht an, welches den Anleihebesitzern durch die Geldentwertung zugefügt ist. Er stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

Anlage 222.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Zellers Jos. Saalfeld, Schemde, und 54 weiterer Unterschriften, betreffend Gewährung einer Schenkwirtschaftskonzession für die Bauerschaft Schemde.

Die Petenten bitten in der Eingabe um die Gewährung einer Wirtschaftskonzession der Bauerschaft Schemde, welche eine Seelenzahl von 371 mit 53 Haushaltungen zählt und jede Wirtschaft entbehrt. Den Josef Haskamp hätten sie veranlaßt, sein Haus entsprechend einzurichten, um dort eine Schemder Wirtschaft zu erlangen. Auch hätten sie Jos. Haskamp veranlaßt, die Konzession für sich nachzusuchen, was Haskamp getan, aber nicht genehmigt worden sei. Die Petenten erklären noch ausdrücklich, daß es ihr Wunsch sei, eine Wirtschaft in Schemde zu haben und Haskamp nicht der Treiber sei, sondern die Bauerschaft.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß in allen Fällen die Erteilung einer Wirtschaftskonzession von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden müsse. Da nun aber weder das Amt noch Verwaltungsgericht noch Obergericht ein Bedürfnis anerkennen konnte, könne auch die Regierung heute nicht einsehen, daß eine Änderung in der Bedürfnisfrage eingetreten sei.

Der Ausschuß stellt aus den Akten fest, daß bereits am 26. November 1918 das Amt Vechta unter Verneinung

der Bedürfnisfrage die Erteilung der Konzession abgelehnt habe. Am 29. April 1919 hat das Verwaltungsgericht für das Amt Vechta ebenfalls unter Verneinung der Bedürfnisfrage die Erteilung der Konzession verweigert. In der hiergegen eingelegten Berufung ist dann vom Obergericht am 16. Oktober 1919 das Urteil vom Verwaltungsgericht des Amtes Vechta bestätigt.

Im vorstehenden war es Haskamp, der die Konzession für sein Haus nachsuchte. Derselbe hat sich dann nochmals an das Amt gewandt, welches die Konzession am 2. November 1925 nochmals ablehnte, ebenfalls das Verwaltungsgericht im Urteil vom 11. Februar stets unter der Verneinung der Bedürfnisfrage.

Da zurzeit über die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes für das Amt Vechta beim Obergericht noch nicht entschieden ist, kann der Landtag sich mit der Materie selbst nicht weiter befassen.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe des Josef Saalfeld zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Themann.



Anlage 223.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben des Oldenburger Landeslehrervereins und des kath. Lehrervereins für den Freistaat Oldenburg, betreffend Gleichstellung mit den Obersekretären und Einrichtung von Beförderungsstellen in Gruppe 10.

Die beiden Lehrervereine bitten in den Eingaben um Einrichtung von Beförderungsstellen in Gruppe X, da auch ehemalige Obersekretäre in Gruppe X und XI eingestuft seien und bei den Beratungen über das Volksschullehrer-Dienstentkommengesetz vom 12. Juli 1921 die gehaltliche Gleichstellung der Volksschullehrer mit den Obersekretären beschlossen sei. Bei der Besprechung der Eingaben wurde im Ausschuss darauf hingewiesen, daß der Zweck, den die Volksschullehrer mit ihren Eingaben verfolgen, bereits erreicht sei, da ja auch ehemalige Volksschullehrer als Schulräte u. a. in Gruppe X, XI und sogar in Gruppe XII eingereiht seien. Obwohl also der eigentliche Anlaß der Eingaben damit bereits geklärt zu sein schien, wurde doch noch ein Regierungsvertreter zu einer erneuten Besprechung der grundsätzlichen Seite der Frage herangezogen. Dabei gab der Regierungsvertreter folgende Erklärung ab:

„Bei der letzten Beförderungsregelung (1920) sind die Volksschullehrer im Dienstentkommen mit den Obersekretären gleichgestellt worden. Diese Gleichstellung ergab sich schon aus der Beförderungsregelung der Volksschullehrer, deren Dienstentkommen sich j. Zt. noch aus Gehalt, Stellenzulagen und freier Wohnung zusammensetzte, im Endergebnis den damals „Aktuare“ genannten Obersekretären gleichgestellt sein sollen. (S. die Begründung zu der Landtagsvorlage 10 vom 27. September 1910 S. 8.) XXXI. Landtag, 3. Versammlung.)

Neben jenen Aktuaren, die als Obersekretäre jetzt — wie die Volksschullehrer — auf die Gruppen VII bis IX verteilt sind, bestanden für die mittleren Beamten eine Anzahl gehobener Stellen im Ministerium und je eine bei einigen Oberbehörden (Oberlandesgericht, Regierungen, Oberverwaltungsgericht). Die Inhaber dieser Stellen haben, soweit das frühere Stellengehalt das der Aktuarstellen um 600 M überstieg, zum Teil Beförderungsmöglichkeit nach Gruppe X und soweit es — bei den Bureauvorstehern im Ministerium — das Aktuar Gehalt um 1150 — überstieg, zum Teil Beförderungsmöglichkeit nach Gruppe XI erhalten. Diese Regelung folgte nicht allein aus dem schon durch die höheren Gehälter gekennzeichneten Charakter der Stellen als besonders gehobene Stellen, sondern auch aus dem, soweit angängig, bei allen oldenburgischen Beamten und Lehrern durchgeführten Grundsatz der Gleichstellung mit den entsprechenden preussischen Beamten und Lehrern. Die Gleichstellung ist sowohl bei den Volksschullehrern wie bei den Obersekretären vollständig erfolgt, bei den Inhabern der bezeichneten gehobenen Beamtenstellen aber zunächst nur für einen so kleinen Teil, daß durch die für sie in der Stellenübersicht für 1926 vorgesehene Vermehrung der Stellen, die zudem zum Teil nur die Wiedereinrichtung von Beförderungsstellen bedeutet, die bis 1924 bestanden haben, noch immer keine vollständige Gleichstellung mit den entsprechenden preussischen Beamten herbeigeführt wird.

Wie bei der Beförderungsregelung von 1911 die Gleich-

stellung der oldenburgischen Volksschullehrer mit den Beamten auf der Grundlage der Aktauar bezüge vollzogen ist, so bei der letzten Beförderungsregelung auf der Grundlage der Obersekretär bezüge, genau wie in Preußen.

Beide Male ist auf die gehobenen Beamtenstellen keine Rücksicht genommen. Das konnte auch nicht geschehen, weil einmal im Volksschulwesen keine Stellen von der Art jener gehobenen Beamtenstellen vorhanden sind und weil zum anderen nicht in Frage kommen konnte, bei den oldenburgischen Volksschullehrern über die in Preußen für die Volksschullehrer getroffene Regelung hinauszugehen.

Übrigens sind die Gruppen X und XI auch gegenwärtig den Volksschullehrern nicht ganz verschlossen, da die Stellen der Schulräte mit Volksschullehrern besetzt werden können und z. T. tatsächlich besetzt worden sind. Auch die Gruppe XII ist für einen Lehrer als Mitglied eines Oberschulkollegiums ausnahmsweise erreichbar.

Es mag noch erwähnt werden, daß bei der Verteilung der Stellen auf die Gruppen VII—IX nach dem Grundsatz der Sechstelung die Volksschullehrer gegen die Obersekretäre insofern eine Bevorzugung genießen, als bei der Ermittlung der in der Gruppe VIII zulässigen Stellenzahl die widerruflich angestellten Volksschullehrer mitgerechnet werden, während bei den Obersekretären die jenen Lehrern entsprechenden diätarischen Obersekretäre unberücksichtigt bleiben. Infolgedessen haben die Volksschullehrer gegenwärtig in der Gruppe VIII 554 Stellen, während ihnen nur 476 Stellen zufallen, wenn die widerruflich angestellten Volksschullehrer außer Betracht bleiben. Auch in anderer Beziehung sind die Volksschullehrer den Obersekretären gegenüber stark im Vorteil. Die Volksschullehrer werden bei ihrer Annahme gleich widerruflich angestellt und schon nach 6 Jahren unwiderruflich angestellt. Letzteres in einem Alter (26 bis 27 Jahre), in dem die Obersekretäre günstigstenfalls widerruflich angestellt werden, worauf die unwiderrufliche erst nach einer weiteren Wartezeit von 9 Jahren folgt.

Wenn in der Petition des katholischen Lehrervereins angeführt ist, daß „mehrere andere deutsche Staaten die Verzahnung der Lehrerstellen in Gruppe X bereits durchgeführt haben“, so ist hier nicht ein einziger Staat bekannt, in dem das der Fall ist.

Was in der gleichen Petition mit dem Hinweis „auf die im vorigen Jahre erfolgte Höherstufung der Hilfschullehrer“ gemeint ist, ist nicht klar. Jedenfalls ist die von den Hilfschullehrern beantragte Einstufung der Hilfschullehrer in der Gruppe X nicht „erfolgt“, sondern abgelehnt.“

Nach dieser ausführlichen Stellungnahme der Regierung, die die Ansicht des Ausschusses bestätigte, daß die Eingaben der beiden Lehrervereine bei den Verhältnissen, die sich in Oldenburg herausgebildet haben, der tatsäch-

lichen Grundlage entbehren, da sie von falschen Voraussetzungen ausgehen, stellt der Ausschuß einmütig den

Antrag:
Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

Anlage 224.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Ehefrau Wilhelmine Gerdes, verwitwet gewesene Rippen zu Kleefeld, betreffend Überweisung einer Moorfläche als Anschuß an ihr Kolonat, zu den Bedingungen, unter denen ihr Kolonat eingewiesen worden ist.

Dem ersten Ehemanne der Unterzeichneten, Hermann Gerhard R i p p e n, ist im Jahre 1911 zu Kleefeld ein Kolonat eingewiesen worden. Es ist damals die Einweisung eines weiteren Anschusses zu dem Kolonat vorgeesehen worden, sobald das Kolonat kultiviert sei. Die völlige Kultivierung des Kolonats hat sich ohne Schuld der Beteiligten verzögert. In den Jahren 1912 bis 1914 war die Unterzeichnete dauernd krank, so daß es ihrem Ehemanne ganz unmöglich war, neben ihrer Pflege und der Bebauung des schon kultivierten Landes noch Neukulturen vorzunehmen. Sodann kam im Jahre 1914 der Krieg, ihr Ehemann wurde sogleich eingezogen und fiel im Jahre 1915. Es war eine Tochter namens Herta Wilhelmine vorhanden, welche als Grunderbin Eigentümerin des Kolonats wurde. Die Unterzeichnete hat sich im Jahre 1919 wieder verheiratet mit dem Landwirt Johann Gerdes. Mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist ihr und ihrem Ehemanne die Bewirtschaftung des Kolonats übertragen worden. Nachdem die vollständige Kultivierung im vorigen Jahre durchgeführt war, erhoben sie Anspruch auf Zuweisung der Anschußfläche. Das Siedlungsamt war zur Einweisung bereit, verlangte aber eine nach den jetzt geltenden Bestimmungen berechnete Naturalrente, die sich pro Hektar auf 47 R.M. beläuft. Diese Rente erscheint der Unterzeichneten zu hoch und nicht gerechtfertigt, sie ist der Meinung, daß die Rente nach den alten Bestimmungen zu berechnen ist, da die Verzögerung ohne ihr Verschulden verursacht worden ist. Da ihre Vorstellungen beim Siedlungsamt und beim Ministerium keinen Erfolg gehabt haben, wendet sich die Unterzeichnete an den Landtag mit der Bitte, ihren Anspruch für begründet anzuerkennen und veranlassen zu wollen, daß der Anschuß gegen Zahlung der nach den früheren Bestimmungen zu berechnenden Rente eingewiesen wird.

Der zu den Verhandlungen im Ausschuß hinzugezogene Regierungsvertreter gab folgende schriftliche Erklärung ab:

„Der Kolonist R i p p e n in Kleefeld hat im Jahre 1911 das 4,7365 Hektar große Kolonat Nr. 13 gegen eine nach 10 Freijahren zahlbare Rente von 14 M pro Hektar erhalten. Er war, wie auch sein Vater, Landarbeiter und hatte lediglich 1000 M Barvermögen, im übrigen aber kein Vieh und kein Beschlagn. Im Jahre 1912 hat er mit einem von der Staatlichen Kreditanstalt unter Bürgschaft des Siedlungsamtes gegebenen Bau-darlehen von 4500 M ein Haus gebaut im Brand-fassenwert von 4510 M. Im Jahre 1915 ist Rippen dann im Kriege gefallen und hat eine Tochter hinterlassen, die als Grunderbin Eigentümerin des Kolonats

geworden ist. 1916 hat die Witwe R i p p e n das Kolonat verpachtet. Im Jahre 1919 hat sie sich wieder verheiratet.

Als die Kultivierung des Kolonates im Jahre 1923, jetzt Frau Gerdes, zum ersten Male einen Antrag auf Einweisung eines Anschusses gestellt und diesen, nachdem inzwischen das Vormundschaftsgericht mit der Sache befaßt war, im Februar 1926 wiederholt. Der Anschuß war bis dahin in üblicher Weise vom Siedlungsamt zur eventuellen Vergrößerung des Kolonats vorbehalten worden, allerdings in diesem Falle über 12 Jahre lang, während sonst nur 3 Jahre üblich waren. Versprochen worden ist der Anschuß dem Eigentümer des Kolonates vorher aber nicht, geschweige denn zu der alten, mittlerweile vollständig entwerteten Rente. Einen rechtlichen Anspruch auf Einweisung des Anschusses zu der alten, für heutige Verhältnisse ungewöhnlich niedrigen Rente hat die Frau Gerdes bzw. ihre minderjährige Tochter daher nicht.

Auch liegen keine Billigkeitsgründe dafür vor. Das Kolonatshaus ist nämlich ganz mit staatlichen Darlehen gebaut, die entwertet sind und nur auf $\frac{1}{4}$ aufgewertet werden. Die ohnehin mäßige Rente wird ebenfalls nur auf $\frac{1}{4}$ aufgewertet und beträgt je Hektar nur 3,50 M. Die Antragstellerin hat somit durch die Inflation nicht unerhebliche Vorteile gehabt.

Vor allem aber kann der Folgerungen wegen dem Antrage der Frau Gerdes nicht entsprochen werden. Würde ihrem Antrage stattgegeben, dann müßten sämtliche Staatsländereien, die früher für irgendein Kolonat in Aussicht genommen worden sind, zu den veralteten und entwerteten früheren Rentensätzen vergeben werden, und zwar auch nachträglich in allen Fällen, in denen ähnliche Anträge, was seit dem Inkrafttreten des Reichs-siedlungs-gesetzes stets geschehen ist, abgelehnt worden sind.

Die jetzt auf der Grundlage des Ertragswertes festgesetzte Naturalrente für den Anschuß beträgt nach 4 Freijahren 38 Vorkriegsmark pro Hektar und muß als durchaus angemessen und mäßig bezeichnet werden, da es sich um gutes Hochmoor in guter Lage handelt.“

Der Ausschuß kann sich den Ausführungen des Regierungsvertreters nicht ganz verschließen. Es muß zugegeben werden, daß die Petentin durch die Inflation einen nicht unerheblichen Vorteil gehabt hat dadurch, daß ihre Gebäude, die im Jahre 1914 mit staatlichen Darlehen gebaut sind, die jetzt entwertet und mit 25 % aufgewertet werden. Ebenfalls durch die Rente, die vor dem Kriege für ihr bebauten Grundstück pro Hektar 14 M betrug, jetzt

mit 25 % aufgewertet, nur noch 3,50 M pro Hektar beträgt. Ferner muß zugegeben werden, daß ein Stattgeben des Antrages weitere Folgerungen nach sich ziehen wird. Trotzdem aber glaubt der Ausschuß, daß geprüft werden muß, ob nicht die jetzige Naturalrente, die nach 4 Freijahren 38 R.M. pro Hektar beträgt, anstatt vor dem Kriege nach 10 Freijahren 14 M pro Hektar, also eine Steigerung von 24 M pro Hektar, d. h. mehr als eine Verdoppelung

erfahren hat, nicht zu hoch bemessen ist. Da aber im Ausschuß III die Rentenfestsetzung eingehend behandelt wird, so glaubt der Ausschuß, nicht näher darauf eingehen zu brauchen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

M ä h l e n h o f f.

Anlage 225.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des G. Ehlers, betreffend Aufwertung von Grundheuern usw.

In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß nach § 63 des Aufwertungsgesetzes die Länder ermächtigt sind, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Aufwertung von Erbpachtzinsen (Grundheuern, Kanon) usw. zu erlassen. Es wird gebeten, durch Gesetz eine Aufwertung über den Normalsatz (25 %) zu bestimmen, da die Grundheuern im Verhältnis zu dem jetzigen Wert der übertragenen Grundstücke äußerst mäßig seien und auch bei einer Aufwertung nur einen Bruchteil des Zeitwertes ausmachen.

Die Aufwertung von Grundheuern, Kanon usw. ist f. Zt. Gegenstand der kurzen Anfrage des Abgeordneten Ubers gewesen, und hat die Staatsregierung geant-

wortet, daß die Frage, ob eine Gesetzesvorlage über ein solches Landesgesetz dem Landtage vorgelegt werden soll, noch nicht entschieden sei. Das Staatsministerium halte es für zweckmäßig, sich dem Vorgehen anderer Länder, vor allem Preußens, anzuschließen. Eine Entscheidung sei in den nächsten Monaten zu erwarten.

Da durch diese Regierungserklärung eine Prüfung der Aufwertung von Grundheuern in Aussicht gestellt ist, glaubt der Ausschuß von einem näheren Eingehen auf die Eingabe absehen zu können und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s s e n.

Anlage 226.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Ansiedlers Clemens Büschelmann in Resthausen bei Cloppenburg, betreffend Baudarlehen.

In der Eingabe bittet der Petent, der Landtag wolle dahin wirken, daß ihm ein Baudarlehen in Höhe von 2000 R.M., und dieselben Kultivierungsdarlehen wie den andern Siedlern gegeben, gewährt wird. Offenbar befindet sich der Petent in großer finanzieller Notlage. Brandunglück und Krankheit haben den Mann in den Anfangsjahren, die wohl die schwersten sind für den Siedler, weit zurückgeworfen. Von seinem Kolonat hat er 11 Hektar in Kultur gesetzt. Ein Wohnhaus ist auf dem Kolonat errichtet, ebenso eine Scheune. An Baudarlehen hat Büschelmann bekommen 5000 R.M. und als Meliorationsdarlehen 4000 R.M., so daß eine Gesamtschuldenlast von 9000 R.M. vorhanden ist.

Der Regierungsvertreter erklärte bei Beratung der Eingabe im Ausschuß, daß das Siedlungsamt nicht in der Lage sei, weitere Mittel dem Petenten zur Verfügung zu stellen, weil die erforderliche Sicherheit für das weitere Geld fehle. Aus diesem Grunde könne das Siedlungsamt dem Wunsche des Petenten nicht entsprechen. Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Regierungsvertreters an und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G e h o l t.



Anlage 227.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Pächter Joh. Ripper, Bühren und F. Werner, Sülzbühren und des Haussohns Josef Laing, Bühren, um Überlassung eines Kolonats in den Staatsforsten im Gartherfeld.

Die Petenten suchen in der Eingabe die Überlassung eines Kolonats in den Staatsforsten im Gartherfeld, Flur 1, Parzelle 240/150, westlich der Staatschauffee Bedta—Abthorn und der Staatswiese, Flur 1 Parzelle 222/76, östlich derselben Chauffee nach. Sie führen an, daß die in Frage kommenden Forstenparzellen vor etwa 10 Jahren abgebrannt und die Aufforstung gleich wieder durchgeführt sei. Trotzdem sei eine große Anzahl der Furen bereits eingegangen, der Boden eigne sich weniger für Forstkultur, sondern vielmehr für Landwirtschaft. Auch die angrenzenden Forstbestände zeigen kein Wachstum und würden wohl nicht mehr als die Stärke zu Grubenholz erreichen. Sie bitten dann weiter um eine kleine Wiese, welche östlich der Staatschauffee liegt und an die Privatländereien des Landwirts Feldkamp grenzt. Sie wollen sich eine eigene Existenz gründen und bedürfen keinerlei Zuschusses vom Staate.

Ein Regierungsvertreter wurde hinzugezogen, welcher erklärte, daß es wohl nicht möglich sei, die Wiese, welche mitten in Staatsforsten läge, abzugeben. Insofern sei die Eingabe nicht richtig, als angegeben ist, sie grenze an Privatländereien. Auch müsse diese Wiese der Forstverwaltung erhalten bleiben, weil sie diese an 8 Forstarbeiter zur Nutzung hergegeben habe. Sie habe auch die Pflicht, für ihre Forstarbeiter zu sorgen.

Auch gegen den anderen von den Petenten begehrten Teil des Forstlandes habe die Forstverwaltung die größten Bedenken, besonders aus dem Grunde, weil diese Parzelle in den jetzigen Forstbestand tief einschneide und von 3 Seiten begrenzt würde. Auch könnte man von dem jetzigen Bestand noch gute Erträge hoffen. Er bezweifelte ferner, daß es den Bittstellern möglich sein würde, hier eine Existenz zu gründen, wenn auch zugegeben werden müsse, daß der Boden sich für Landwirtschaft wohl eigne und für Forsten nicht der geeignetste sei.

Ein Teil des Ausschusses hat die in Frage kommenden Parzellen besichtigt. Er ist der Ansicht, daß aus besonderen

Gründen die Wiese nur schwer von der Forstverwaltung abgegeben werden kann.

Der Bestand der Forsten auf Parzelle 240/150 Flur 1 ist schätzungsweise zu $\frac{1}{2}$ bereits eingegangen. Der noch lebende Teil der Forsten ist sehr kümmerlich und schlecht. Nur ganz einzelne Exemplare haben sich gut entwickelt. Es rang sich die Überzeugung durch, daß es vielleicht doch vorteilhafter wäre, diese Parzelle für Siedlungszwecke herzugeben. Es kann nicht bestritten werden, daß die Lage eine ungünstige ist, weil die begehrte Fläche tief in den Forstbestand einschneidet. Doch bleibt zu erwägen, ob der westlich angrenzende Teil der Forsten, welcher nur eine verhältnismäßig kleine Fläche ist, bei der demnächst in Frage kommenden Abholzung nicht für gleiche Zwecke verwendet werden kann, da dem Anschein nach dieser Teil der Forsten gar kein oder nur wenig Wachstum zeigt, außerdem die angrenzenden Parzellen kultiviert sind und einen sehr guten Roggenbestand aufweisen. Wenn man bedenkt, daß Anregung gegeben wurde, den Deutschen im Auslande, die sich nach Deutschland zurücksehnen, die Möglichkeit zu geben, wieder herüber zu kommen, muß es auch als Pflicht angesehen werden, sie unterzubringen und ihnen Existenzmöglichkeit zu geben. Das kann zum Teil erreicht werden durch Bereitstellung von Siedlungsland, sofern die jeweilig gegebenen Verhältnisse der Durchführung nicht im Wege stehen. Da der Landhunger zurzeit ein sehr großer ist, so muß auch staatlicherseits Anordnung getroffen werden, diesem zu begegnen.

Wenn der westlich angrenzende Teil der Forsten abgeholzt wird, erwartet der Ausschuß, daß die Regierung prüft, ob den Wünschen der Petenten auf Überweisung eines Kolonats entsprochen werden kann und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

L h e m a n n.

Anlage 228.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Fleischbeschauers Wilhelm Schuldt in Gleichendorf, betreffend Auszahlung einer Rente aus der Angestelltenversicherung.

Der Petent beschwert sich in der Eingabe darüber, daß die Auszahlung der ihm seit dem 1. April 1924 gezahlten Rente mit dem 1. April 1925 eingestellt wurde. Die Einstellung der Zahlung erfolgte, weil eine Umrechnung der

Rente stattfinden sollte. Auf seine wiederholten Bitten um beschleunigte Erledigung seiner Angelegenheit hat der Petent teils überhaupt keine und teils die Nachricht erhalten, die Angelegenheit würde bald geordnet. Trotzdem



erhielt Schuldt erst mit Schreiben vom 22. Februar 1926 von der Regierung in Cutin die Nachricht, daß vorläufig die bisherige Rente von 30 *M* monatlich bewilligt sei.

Der hinzugezogene Vertreter des Staatsministeriums gab folgende Erklärung ab:

Dem Fleischbeschauer W. Schuldt ist durch Verfügung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1924 nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes ein fortlaufendes Ruhegeld in Höhe von monatlich 30 *M* bewilligt worden. Infolge später erlassener gesetzlicher Bestimmungen (März/April 1925) erwarb Schuldt einen weiteren Anspruch auf Bewilligung der Steigerungsbeträge aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Da Schuldt neben seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit als Fleischbeschauer eine solche als Rechnungsführer der Gleichendorfer Windgilde ausgeübt hatte, so wurde bei dieser Gelegenheit die Regierung in Cutin beauftragt, mit dem Vorstand der Windgilde wegen Übernahme eines Teiles der Versicherungslast zu verhandeln. Eine Einstellung der Rente wurde dabei vom Ministerium nicht angeordnet. Die Verhandlungen mit der Windgilde sowie solche mit der Landesversicherungsanstalt in Kiel haben sich nach dem Bericht der Regierung in Cutin sehr in die Länge gezogen und die an

sich bedauerliche Verzögerung der Angelegenheit verursacht. Das Ergebnis der Verhandlungen der Regierung mit der Windgilde war, daß sich letztere damit einverstanden erklärte, daß der Grundbetrag und der Gesamtsteigerungsbetrag der Rente nach dem Verhältnis des Arbeitsverdienstes auf die früheren Arbeitgeber verteilt werden. Aus den von der Landesversicherungsanstalt Kiel hergegebenen Unterlagen ergab sich ferner, daß sich die dem Schuldt bereits früher bewilligte Rente in Höhe von 30 *M* um monatlich 16,64 *M*, also auf insgesamt 46,64 *M* monatlich erhöht. Nach dem Bericht der Regierung in Cutin vom 15. April d. J. ist in dieser Höhe die Rentenauszahlung an Schuldt erfolgt, so daß dessen Anspruch, den er mit der Eingabe verfolgt, nunmehr als erfüllt anzusehen ist.

Der Ausschuß entnimmt aus dieser Erklärung, daß sämtliche Angaben des Petenten zutreffen. Die Einstellung der Zahlung für eine so lange Zeit und die Tatsache, daß der Petent auf seine dringenden Bitten ohne jede Antwort geblieben ist, muß der Ausschuß mißbilligen. Er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Wilh. Schuldt durch die Erklärung des Vertreters des Staatsministeriums für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Broschko.

Anlage 229.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Frau C. Weber in Cutin, betreffend Befreiung von der Hauszinssteuer.

Die Petentin bittet in ihrer Eingabe um Befreiung von der Hauszinssteuer. Sie begründet ihre Eingabe mit ihrer gänzlichen Mittellosigkeit. Frau Weber besitzt in Cutin ein Einfamilienhaus, bestehend aus 6 Zimmern, 3 Absseiten, Küche und Badezimmer. Wegen der eigenartigen Bauart des Hauses ist es nicht möglich, möblierte Zimmer zu vermieten, ist jedoch vorhanden. Bisher konnte jedoch nur für 6 Wochen ein Mieter gefunden werden.

Frau Weber erhält vom Versorgungsamt in Lübeck eine Kriegselterrente in Höhe von monatlich 31,55 *M*. Außerdem erhält sie von ihren Neffen eine monatliche Barunterstützung von 60 *M*. Diese Unterstützung wird auf die z. T. recht wertvollen Zimmereinrichtungen angerechnet. Die Einrichtungen sind schon jetzt zum Teil Eigentum der Neffen. Auf Grund des Aufwertungsgesetzes soll Frau Weber, nach Angabe der Regierung in Cutin, ein größeres Vermögen erzielen. Es handelt sich jedoch um eine Restkaufhypothek von 140 000 *M* — eingetragen am 20. Februar 1920 — gleich 6804 Goldmark. Da das betreffende Grundstück jedoch bereits wieder verkauft ist, verliert die Forderung dem Grundstücksverkäufer gegenüber ihren Charakter als Restkaufgeldforderung, ist also nur mit 25 % aufzuwerten. Ihre Aufwertung in den gegebenen Verhältnissen des Schuldners ist jedoch mehr als zweifelhaft.

Das Grundstück der Frau Weber in Cutin ist außerdem mit 3 Hypotheken belastet, die zusammen mit 3220 Goldmark aufzuwerten sind. Die Regierung in Cutin hat auch trotz eifriger Nachforschungen beim Finanzamt und bei den Banken irgendein Vermögen der Petentin nicht feststellen können.

Der hinzugezogene Vertreter des Staatsministeriums erklärt, daß sowohl der Stadtmagistrat, wie auch die Regierung in Cutin die Anträge der Frau Weber bisher abgelehnt haben. Begründet wird die Ablehnung damit, daß in Cutin viele Rentner in gleichen oder ähnlichen Verhältnissen leben, denen die Steuer nicht erlassen ist. Der Ausschuß ist der Meinung, daß es eine unbillige Härte der Regierung in Cutin sei, wenn die Steuerschuld, die inzwischen eine Höhe von 467 *M* erreicht hat, im Wege der Zwangsvollstreckung begetrieben wird. Er ist jedoch der Auffassung, daß ein Erlass der Steuer nicht in Frage kommen kann und stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die von der Frau Weber zu zahlenden Steuern bis auf weiteres gegen Sicherheit zinslos zu stunden.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Broschko.



Anlage 230.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine der Provinz Lübeck, betreffend Herabsetzung der Realsteuern in den Kurorten.

Der Landesverband begründet seine Eingabe damit, daß der Erwerb in den Kurorten nur vier bis fünf Monate dauert und daß die bebauten Grundfläche naturgemäß eine große ist und daher Grund- und Gebäudesteuer sowie Hauszinssteuer ungewöhnlich hoch sind. Eine gleiche, an die Regierung gerichtete Eingabe des Petenten, ist abschlägig beschieden worden.

Der hinzugezogene Vertreter des Staatsministeriums erklärte, daß die Hauptlast der Grundsteuer und der Hauszinssteuer, um die es sich in der Eingabe zur Hauptsache handelt, nicht beim Staate, sondern bei den Gemeinden liege. Die in der Eingabe erwähnte Verfügung des

preussischen Ministers der Finanzen beziehe sich lediglich auf die Hauszinssteuer. Eine allgemeine Herabsetzung der Steuer für die Kurorte könne nicht in Frage kommen. Wenn jedoch besondere Fälle vorliegen, sollen diese nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen und nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Antragstellers geprüft werden.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brotschko.

Anlage 231.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Vereins der hauptamtlichen Lehrerschaft oldenburgischer Berufs- und Fachschulen, betreffend Befoldung der Gewerbe- und Handelslehrer.

In der vorliegenden Eingabe bittet der Verein der hauptamtlichen Lehrerschaft oldenburgischer Berufs- und Fachschulen, daß

1. grundjährlich Gewerbelehrer und Gewerbelehrerinnen nach einem gewissen Dienstalter in die Befoldungsgruppe 10 aufrücken;
2. den Lehrkräften mit akademischer Abschlußprüfung die Eingangsstufe 10 zugebilligt wird.

Zu den Ausschussberatungen wurde ein Regierungsvertreter hinzugezogen, der folgende Erklärung abgab:

„Die Eingaben der Gewerbe- und Handelslehrer um höhere Eingruppierung haben auch dem Ministerium vorgelegen. Dieses hat eine endgültige Stellung zu diesen Anträgen jedoch noch nicht genommen, sondern die Entscheidung 1 Jahr zurückgestellt, und zwar

1. wegen der nicht unbedenklichen Auswirkungen der höheren Eingruppierung der Gewerbe- und Handelslehrer auf andere Beamtengruppen,
2. weil gegenwärtig die Wirkung der neuen Ausbildung der verschiedenen Lehrergruppen auf die Befoldungsverhältnisse noch nicht übersehen werden kann,
3. weil Preußen in dieser Sache noch nicht vorgegangen ist, und
4. weil es nicht angängig erschien, zu einem Zeitpunkt, in dem die Regierung gezwungen ist, die Zuschüsse für die Berufsschulen herabzusetzen, dem Landtage eine höhere Eingruppierung der Gewerbe- und Handelslehrer vorzuschlagen.

Im einzelnen ist zu der Eingabe nach folgendes zu sagen:

Die Befoldung der Gewerbe- und Handelslehrer ist durch das Gewerbe- und Handelslehrerdienstleistungsgesetz vom 19. Juni 1922 geregelt. Nach diesem erhalten die hauptamtlichen Leiter von Berufsschulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrkräften das Dienst-einkommen nach Gruppe 9, die Leiter von Schulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrkräften Gruppe 10, die Leiter der beruflich ausgebauten oder besonders großen Schulsysteme, die vom Staatsministerium ausdrücklich als solche anerkannt sind, Gruppe 11. Die Stellvertreter der zu Gruppe 11 gehörenden Leiter erhalten Gruppe 10, die hauptamtlichen Gewerbe- und Handelslehrer und die hauptamtlichen Handelslehrerinnen erhalten Gruppe 9 und, sofern sie abgeschlossene Hochschulbildung haben oder akademisch geprüft sind, Gruppe 9 und 10, die Gewerbelehrerinnen Gruppe 8 und 9. Diese Vorschriften stimmen mit den preussischen im allgemeinen überein. Preußen kennt aber außer den stellvertretenden Direktoren auch noch „Fachvorsteher“, die ebenfalls nach Gruppe 10 besoldet werden, so daß scheinbar die Gewerbe- und Handelslehrer in Preußen eine größere Aufstiegs-möglichkeit haben als bei uns. Von der Befugnis der Gemeinden, Fachvorsteher zu ernennen, ist aber nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht worden, und zwar fast nur in Großstädten und in größeren Mittelstädten. Von einer Schlechterstellung der Oldenburger Lehrerschaft kann also in dieser Beziehung kaum gesprochen

